



HESSISCHER LANDTAG

09. 06. 2015

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 9. Juni 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 5. Juni 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin der Justiz vertreten.

A. Problem

Das Hessische Strafvollzugsgesetz (HStVollzG), das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) und das Hessische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG) sind bis zum 31. Dezember 2015 befristet und bedürfen der Verlängerung ihrer Geltungsdauer. Daneben ergibt sich aus verschiedenen Gründen Änderungsbedarf an den hessischen Vollzugsgesetzen:

Erstens sieht der Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags vor, das Vollzugsziel der Resozialisierung wieder ausdrücklich im Strafvollzugsgesetz aufzunehmen.

Zweitens wurden im Hinblick auf die notwendige Verlängerung der Geltungsdauer alle hessischen Vollzugsanstalten beteiligt und gebeten, zu den mit den Gesetzen gemachten Erfahrungen und einem aus Sicht der Praxis bestehenden Änderungsbedarf zu berichten. In einer gemeinsamen Stellungnahme haben sich die Anstalten sehr positiv zu den Gesetzen geäußert und diese als hervorragend gelungen und an der Sache orientiert bewertet, gleichwohl aber auch unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung der hessischen Gerichte geringfügige Änderungen vorgeschlagen. Zudem wurden auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften beteiligt.

Drittens hat der Hessische Datenschutzbeauftragte die Empfehlung ausgesprochen, die bislang nur auf dem Erlasswege geregelte Zuverlässigkeitsüberprüfung anstaltsfremder Personen, die Zugang zu einer Vollzugseinrichtung begehren, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen.

Viertens hat der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung angeregt, das Höchstmaß des disziplinarischen Arrests abzusenken und ein umfassendes Einsichtsrecht in alle vollzuglichen Akten bei Besuchen des Ausschusses vorzusehen.

Fünftens hat die hessische Expertenkommission NSU Anregungen in Bezug auf die bessere Bekämpfung extremistischer Bestrebungen im Justizvollzug unterbreitet.

Sechstens ist die Anstaltsbeiräteverordnung im Hinblick auf das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Hessische Jugendarrestvollzugsgesetz anzupassen.

Siebtens ergibt sich ein formaler und redaktioneller Anpassungsbedarf, beispielsweise durch die Veränderung der Zitierung von in Bezug genommenen Gesetzen, die erneut geändert wurden.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes dient dazu, die Geltungsdauer der Vollzugsgesetze zu verlängern und die Gesetze in dem notwendigen Umfang anzupassen. Die Änderungen sind darauf ausgerichtet, die Resozialisierung zu stärken, die Handhabung zu erleichtern und die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtungen weiter zu optimieren. Der Entwurf wurde in einer Arbeitsgruppe unter maßgeblicher Beteiligung der vollzuglichen Praxis erarbeitet.

Seine wesentlichen inhaltlichen Änderungen sind:

- Ausdrückliche Benennung des Vollzugsziels der Resozialisierung in § 2 HStVollzG (siehe Art. 1 Nr. 1 und 2).
- Flexibilisierung der Vorschriften über einen freiwilligen Verbleib in einer Vollzugseinrichtung im Ausnahmefall zur Verbesserung der Entlassungsvorbereitung oder Sicherung der Eingliederung (siehe Art. 1 Nr. 4 und 7).
- Anpassung der Regelung über die Ausführung unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung und der Systematik des HSVVollzG (siehe Art. 1 Nr. 5 und 6, Art. 2 Nr. 4 und 5).
- Gesetzliche Regelung zu Wohngruppen auch im Erwachsenenvollzug (siehe Art. 1 Nr. 8).
- Differenzierte Ausgestaltung der Vorschrift zum Erlaubnisvorbehalt beim Besitz von Gegenständen (siehe Art. 1 Nr. 9, Art. 2 Nr. 7, Art. 3 Nr. 2, Art. 4 Nr. 3).
- Erleichterung von Kontaktverboten und Sicherheitsmaßnahmen zur besseren Bekämpfung extremistischer Bestrebungen (siehe Art. 1 Nr. 11, 12 und 18, Art. 2 Nr. 9, 10 und 17, Art. 3 Nr. 7, 8 und 12, Art. 4 Nr. 4, 5 und 11).
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Telekommunikationssystemen (siehe Art. 1 Nr. 13, Art. 2 Nr. 11, Art. 3 Nr. 9, Art. 4 Nr. 6).
- Erweiterung der Möglichkeit, zweckgebundene Einzahlungen für Gefangene zu einem vollzuglich sinnvollen Zweck vorzunehmen und Neufassung einer Vorschrift zum Eigengeld im HUVollzG (siehe Art. 1 Nr. 15, Art. 2 Nr. 14, Art. 3 Nr. 2 bis 4 und 6).
- Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Kostentragung zur Verbesserung der Rechtssicherheit (siehe Art. 1 Nr. 9, 17, 20, Art. 2 Nr. 7, 16 und 19, Art. 3 Nr. 2, 6 und 11, Art. 4 Nr. 3, 10 und 12).
- Bessere Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs und Versteckens unerlaubter Gegenstände, insb. durch Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zur Kontrolluntersuchung bei positiver Ersttestung und Aufnahme eines Disziplinartatbestandes bei Verweigerung einer Kontrolle sowie Anpassung der Vorschrift über die Anordnung einer Durchsuchung (siehe Art. 1 Nr. 16, 17 und 21, Art. 2 Nr. 15, 16 und 20, Art. 3 Nr. 10, 11 und 15, Art. 4 Nr. 9, 10 und 13).
- Differenzierte Ausgestaltung der Vorschrift zur Fesselung bei Ausführung, Vorführung oder Transport durch Aufnahme von Regelbeispielen und Sonderregelung für die Entlassungsvorbereitung (siehe Art. 1 Nr. 18, Art. 2 Nr. 17, Art. 3 Nr. 12, Art. 4 Nr. 11).
- Erweiterung der Schutzvorschriften für Betroffene bei besonderen Sicherungsmaßnahmen (siehe Art. 1 Nr. 19, Art. 2 Nr. 18, Art. 3 Nr. 13).
- Reduzierung des Höchstmaßes disziplinarischen Arrests von vier auf zwei Wochen (siehe Art. 1 Nr. 21, Art. 3 Nr. 15, Art. 4 Nr. 13).
- Schaffung einer eigenständigen rechtlichen Grundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfung anstalts- oder einrichtungsfremder Personen (siehe Art. 1 Nr. 1 und 22, Art. 2 Nr. 1 und 21, Art. 3 Nr. 1 und 18, Art. 4 Nr. 1 und 14).
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur umfassenden Akteneinsicht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (siehe Art. 1 Nr. 23, Art. 2 Nr. 22, Art. 3 Nr. 19, Art. 4 Nr. 15).
- Gesetzliche Verankerung der Supervision für Bedienstete auch im HStVollzG und HUVollzG (siehe Art. 1 Nr. 25, Art. 3 Nr. 21).
- Verlängerung der Geltungsdauer der Gesetze (siehe Art. 1 Nr. 27, Art. 2 Nr. 24, Art. 3 Nr. 22, Art. 4 Nr. 18).

C. Befristung

Die Geltungsdauer der Gesetze wird in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung
Keine. Finanzielle Mehraufwendungen entstehen insgesamt nicht.
2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung
Keine.
3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung
Entfällt.
4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes**

Das Hessische Strafvollzugsgesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
"Ziel und Aufgaben des Vollzugs"
 - b) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 58a Überprüfung anstaltsfremder Personen"
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**"§ 2
Ziel und Aufgaben des Vollzugs**

(1) Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel Resozialisierung).

(2) Aufgabe des Vollzugs ist es, den Gefangenen die zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlichen Befähigungen zu vermitteln (Eingliederungsauftrag). Während des Vollzugs sind die Gefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen (Sicherungsauftrag). Beides dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."

3. In § 8 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort "für" die Wörter "die Aufnahme und" eingefügt.
4. § 12 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend in der sozialtherapeutischen Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn ihre Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist."
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
"3. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Zeit ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang) oder in Begleitung einer von der Anstalt bestimmten Person (Ausgang in Begleitung),"
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
"Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Satz 1 nicht gewährt, kann zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) gestattet werden. Dies ist ausgeschlossen, wenn
 1. konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden oder
 2. die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.
 Die Abs. 4 bis 6 und 8 finden auf Ausführungen nach diesem Gesetz keine Anwendung."
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden nach den Wörtern "oder eine solche Maßregel" die Wörter "wegen Aussichtslosigkeit" eingefügt.

- bb) Die Wörter "mit Ausnahme der Ausführung" werden gestrichen.
 - c) In Abs. 6 werden die Wörter "mit Ausnahme der Ausführung" gestrichen.
 - d) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Wenn die Anstalt erwägt, vollzugsöffnende Maßnahmen nach diesem Gesetz zu gewähren, ist in den Fällen des Abs. 5 Nr. 1 der Entscheidung in der Regel ein Sachverständigengutachten zugrunde zu legen."
6. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "der Ausführung wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr nicht überwiegende" durch die Angabe "nicht die in § 13 Abs. 3 Satz 3 genannten" ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Gefangenen kann auf ihren Antrag gestattet werden, bis zu zwei Tage über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt zu verbleiben, wenn dies unerlässlich ist, um eine geordnete Entlassung zu gewährleisten. § 29 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
8. Dem § 18 wird als Abs. 3 angefügt:
- "(3) Geeignete Gefangene können aus Gründen der Behandlung unter Beachtung insbesondere der vorhandenen baulichen Gegebenheiten der Anstalt in Wohngruppen untergebracht werden."
9. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Gefangene dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der jeweiligen Anstalt in diese einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben. Die Erlaubnis ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bei Gegenständen im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen. Sie erlischt, wenn Gefangene an Gegenständen Veränderungen vornehmen, die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Bereiche der Anstalt beschränkt werden. Die Erteilung oder das Fortbestehen einer Erlaubnis kann insbesondere bei Elektrogeräten von auf Kosten der Gefangenen vorzunehmenden Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Anstalt kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen."
10. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)" durch "23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)" ersetzt.
11. In § 33 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort "haben" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern "deren Eingliederung behindern würden" die Wörter "oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken" eingefügt.
12. § 35 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- "1. einer der in § 33 Abs. 2 genannten Gründe vorliegt,"
13. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann außer in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 die Teilnahme daran davon abhängig gemacht werden, dass die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation einwilligen. Die Gesprächsbeteiligten sind auf die mögliche Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung hinzuweisen."
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Wort "zur" das Wort "Feststellung" und ein Komma eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

14. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 sind neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stunden- oder Minutensatz bemessen werden."
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "festzusetzen" die Wörter "sowie die Vergütung im Zeit- oder Leistungslohn und die Gewährung von Zulagen zu regeln" eingefügt.
 - c) In Abs. 5 wird das Wort "kann" durch "soll" ersetzt.
15. In § 44 Abs. 2 werden nach den Wörtern "gestatten, die" die Wörter "dem Zugangsverkauf," eingefügt.
16. § 46 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind; im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint."
17. Dem § 47 wird als Abs. 4 angefügt:
"(4) Räumen Gefangene bei einem positiven Kontrollergebnis den Suchtmittelmissbrauch oder bei Verdacht der Manipulation der Probe die Manipulation nicht ein, ist eine Kontrolluntersuchung durch ein externes Fachlabor durchzuführen. Bestätigt sich das positive Kontrollergebnis oder die Manipulation der Probe, haben die Gefangenen die Kosten für die zusätzliche Untersuchung zu tragen."
18. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Gleiches gilt für Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn Gefangene auf eine extremistische Verhaltensweise hinwirken."
 - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
"(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport von Gefangenen, deren Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht festgestellt ist, ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung oder eines Angriffs auf Personen zu beseitigen. Eine Bewachung im Sinne des Satz 1 ist in der Regel nicht ausreichend, wenn
 1. die in § 13 Abs. 6 genannten Fristen noch nicht erreicht sind,
 2. aufgrund der Kurzfristigkeit der Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere in Fällen der medizinischen Versorgung, eine Bewertung der Gesamtumstände nicht möglich ist oder
 3. die Maßnahme an einem Ort durchgeführt wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorher bestimmen lassen,es sei denn besondere Umstände lassen im Einzelfall die in Satz 1 genannten Gefahren auch ohne Fesselung fernliegend erscheinen. Eine Fesselung ist bei Ausführungen, die der Vorbereitung der Entlassung nach § 16 Abs. 1 dienen, nur zulässig, wenn dies zur Abwehr der in Satz 1 genannten Gefahren unerlässlich ist."
 - c) In Abs. 7 wird das Wort "vierundzwanzig" durch die Angabe "24" ersetzt und werden die Wörter "aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen," gestrichen.
 - d) Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig zu beobachten; bei einer Fesselung auf einer Fixierliege ist eine Sitzwache durchzuführen."
19. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort "wird" die Angabe "oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind" eingefügt.

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Eine Überprüfung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen."

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.

20. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Gleiches gilt, wenn Gefangene Behandlungsmaßnahmen, mit denen sie sich zuvor einverstanden erklärt haben, mutwillig in Kenntnis der Tatsache verweigern, dass die Anstalt hierfür bereits nicht mehr rückgängig zu machende Verpflichtungen eingegangen ist."

21. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Wörter "aufgrund des Vollzugsplans" gestrichen.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. ohne erforderliche Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 Gegenstände in die Anstalt einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben,"

cc) In Nr. 5 wird das Wort "konsumieren" durch die Angabe "herstellen, konsumieren oder eine Kontrolle nach § 47 Abs. 2 verweigern oder manipulieren" ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 8 wird das Wort "vier" durch "zwei" ersetzt.

22. Nach § 58 wird als § 58a eingefügt:

"§ 58a Überprüfung anstaltsfremder Personen

(1) Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen und die zur Anstalt oder Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren, können zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Anstalt nimmt hierzu mit Einwilligung der betroffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor. Sie darf dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz abfragen.

Ist eine Überprüfung in Eilfällen, beispielsweise bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, hat eine entsprechende Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Anstalt zu erfolgen. Die Vorschriften des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364) bleiben unberührt.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 darf die Anstalt auch bei Personen, die die Zulassung zum Gefangenenbesuch oder zum Besuch der Anstalt begehren, mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; hierbei teilt die Anstalt den in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Behörden auch mit, für welche Gefangenen die Person die Zulassung zum Gefangenenbesuch begehrt.

(3) Werden der Anstalt sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert.

(4) Personen nach Abs. 1 und 2 sind über den Anlass der Zuverlässigkeitsüberprüfung, ihren möglichen Umfang nach Abs. 1 und 2 und die Rechtsfolgen nach Abs. 3 mit der Einwilligungsanfrage zu belehren.

(5) Im Rahmen der Überprüfung bekannt gewordene Daten dürfen, soweit nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ihre Übermittlung gestattet oder vorgeschrieben ist, mit Ausnahme des für die Überprüfung einer Entscheidung nach Abs. 3 zuständigen Gerichts nicht an Dritte übermittelt werden.

(6) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in der Regel nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu wiederholen. Sie kann zudem wiederholt werden, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse dies nahelegen."

23. Dem § 60 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
"Dies gilt nicht, wenn ein nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 zuständiges Gericht diese Daten anfordert oder dies zur Erfüllung der Aufgaben einer in § 119 Abs. 4 Nr. 13 der Strafprozessordnung genannten Stelle im Rahmen eines Besuchs der Anstalt erforderlich ist."
24. In § 75 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Vollzugsbedienstete" die Wörter "oder andere Vollzugsbehörden" eingefügt.
25. § 76 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Fortbildungen und, soweit es die Aufgabe erfordert, auch Praxisberatung und Begleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt."
26. In § 83 wird die Angabe "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274)" durch "25. April 2013 (BGBl. I S. 935)" ersetzt.
27. In § 84 Satz 2 wird die Angabe "2015" durch "2020" ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 58 die folgende Angabe eingefügt:
"§ 58a Überprüfung anstaltsfremder Personen"
2. In § 1 wird die Angabe "in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 1854)" gestrichen.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort "für" die Wörter "die Aufnahme und" eingefügt.
4. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
"4. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Zeit ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang) oder in Begleitung einer von der Anstalt bestimmten Person (Ausgang in Begleitung),"
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:
"Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Satz 1 nicht gewährt, kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) gestattet werden. Dies ist ausgeschlossen, wenn
 1. konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden oder
 2. die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden."
5. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "der Ausführung wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr nicht überwiegende" durch die Angabe "nicht die in § 13 Abs. 3 Satz 3 genannten" ersetzt.
6. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Wohngruppe" die Wörter "oder von einzelnen Maßnahmen" eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Eine Wiederzulassung erfolgt, wenn die in Satz 1 genannten Gründe nicht mehr vorliegen."
7. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Gefangene dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der jeweiligen Anstalt in diese einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben. Die Erlaubnis ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bei Gegenständen im Sinne von § 19 Abs. 1

Satz 2 und Abs. 2 zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen. Sie erlischt, wenn Gefangene an Gegenständen Veränderungen vornehmen, die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Bereiche der Anstalt beschränkt werden. Die Erteilung oder das Fortbestehen einer Erlaubnis kann insbesondere bei Elektrogeräten von auf Kosten der Gefangenen vorzunehmenden Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Anstalt kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen."

8. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)" durch "23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)" ersetzt.
9. In § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort "haben" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern "deren Eingliederung behindern würden" die Wörter "oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken" eingefügt.
10. § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. einer der in § 32 Abs. 2 genannten Gründe vorliegt,"
11. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann außer in den Fällen des § 32 Abs. 3 und 4 die Teilnahme daran davon abhängig gemacht werden, dass die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation einwilligen. Die Gesprächsbeteiligten sind auf die mögliche Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung hinzuweisen."
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Wort "zur" das Wort "Feststellung" und ein Komma eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
12. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 sind neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stunden- oder Minutensatz bemessen werden."
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wort "festzusetzen" die Wörter "sowie die Vergütung im Zeit- oder Leistungslohn und die Gewährung von Zulagen zu regeln" eingefügt.
 - c) In Abs. 5 wird das Wort "kann" durch "soll" ersetzt.
13. In § 41 Abs. 4 wird die Angabe "5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425)" durch "25. April 2013 (BGBl. I S. 935)" ersetzt.
14. In § 43 Abs. 2 werden nach den Wörtern "gestatten, die" die Wörter "dem Zugangseinkauf," eingefügt.
15. § 45 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind; im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint."
16. Dem § 46 wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) Räumen Gefangene bei einem positiven Kontrollergebnis den Suchtmittelmissbrauch oder bei Verdacht der Manipulation der Probe die Manipulation nicht ein, ist eine Kontrolluntersuchung durch ein externes Fachlabor durchzuführen. Bestätigt sich das positive

Kontrollergebnis oder die Manipulation der Probe, haben die Gefangenen die Kosten für die zusätzliche Untersuchung zu tragen."

17. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt für Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn Gefangene auf eine extremistische Verhaltensweise hinwirken."

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport von Gefangenen, deren Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht festgestellt ist, ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung oder eines Angriffs auf Personen zu beseitigen. Eine Bewachung im Sinne des Satz 1 ist in der Regel nicht ausreichend, wenn

1. noch mehr als 24 Monate Jugendstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt oder bis zum Beginn des Vollzugs einer Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollziehen sind,
2. aufgrund der Kurzfristigkeit der Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere in Fällen der medizinischen Versorgung, eine Bewertung der Gesamtumstände nicht möglich ist oder
3. die Maßnahme an einem Ort durchgeführt wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorher bestimmen lassen,

es sei denn besondere Umstände lassen im Einzelfall die in Satz 1 genannten Gefahren auch ohne Fesselung fernliegend erscheinen. Eine Fesselung ist bei Ausführungen, die der Vorbereitung der Entlassung nach § 16 Abs. 1 dienen, nur zulässig, wenn dies zur Abwehr der in Satz 1 genannten Gefahren unerlässlich ist."

c) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

"(7) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden ist nur zulässig, wenn dies unerlässlich ist. Sie darf ununterbrochen nicht länger als eine Woche andauern. Eine Absonderung von mehr als vier Wochen innerhalb von zwölf Monaten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde."

d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig zu beobachten; bei einer Fesselung auf einer Fixierliege ist eine Sitzwache durchzuführen."

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

18. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Eine Überprüfung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen."

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird das Wort "Einzelhaft" durch die Angabe "Absonderung von mehr als 24 Stunden" ersetzt.

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.

19. Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Gleiches gilt, wenn Gefangene Behandlungsmaßnahmen, mit denen sie sich zuvor einverstanden erklärt haben, mutwillig in Kenntnis der Tatsache verweigern, dass die Anstalt hierfür bereits nicht mehr rückgängig zu machende Verpflichtungen eingegangen ist."

20. § 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. ohne erforderliche Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 Gegenstände in die Anstalt einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben,"

b) In Nr. 5 wird das Wort "konsumieren" durch die Angabe "herstellen, konsumieren oder eine Kontrolle nach § 46 Abs. 2 verweigern oder manipulieren" ersetzt.

21. Nach § 58 wird als § 58a eingefügt:

**"§ 58a
Überprüfung anstaltsfremder Personen**

(1) Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen und die zur Anstalt oder Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren, können zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Anstalt nimmt hierzu mit Einwilligung der betroffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor. Sie darf dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz abfragen.

Ist eine Überprüfung in Eilfällen, beispielsweise bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, hat eine entsprechende Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Anstalt zu erfolgen. Die Vorschriften des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364) bleiben unberührt.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 32 Abs. 3 und 4 darf die Anstalt auch bei Personen, die die Zulassung zum Gefangenenbesuch oder zum Besuch der Anstalt begehren, mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; hierbei teilt die Anstalt den in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Behörden auch mit, für welche Gefangenen die Person die Zulassung zum Gefangenenbesuch begehrt.

(3) Werden der Anstalt sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert.

(4) Personen nach Abs. 1 und 2 sind über den Anlass der Zuverlässigkeitsüberprüfung, ihren möglichen Umfang nach Abs. 1 und 2 und die Rechtsfolgen nach Abs. 3 mit der Einwilligungsanfrage zu belehren.

(5) Im Rahmen der Überprüfung bekannt gewordene Daten dürfen, soweit nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ihre Übermittlung gestattet oder vorgeschrieben ist, mit Ausnahme des für die Überprüfung einer Entscheidung nach Abs. 3 zuständigen Gerichts nicht an Dritte übermittelt werden.

(6) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in der Regel nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu wiederholen. Sie kann zudem wiederholt werden, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse dies nahelegen."

22. Dem § 60 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn ein nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 zuständiges Gericht diese Daten anfordert oder dies zur Erfüllung der Aufgaben einer in § 119 Abs. 4 Nr. 13 der Strafprozessordnung genannten Stelle im Rahmen eines Besuchs der Anstalt erforderlich ist."

23. In § 71 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Vollzugsbedienstete" die Wörter "oder andere Vollzugsbehörden" eingefügt.

24. In § 79 Abs. 2 wird die Angabe "2015" durch "2020" ersetzt.

**Artikel 3
Änderung des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Das Hessische Untersuchungshaftgesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208), geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 21a Eigengeld, Kosten"
 - b) Nach der Angabe zu § 54 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 54a Überprüfung anstaltsfremder Personen"

2. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Untersuchungsgefangene dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der jeweiligen Anstalt in diese einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben. Die Erlaubnis ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bei Gegenständen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen. Sie erlischt, wenn Untersuchungsgefangene an Gegenständen Veränderungen vornehmen, die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Bereiche der Anstalt beschränkt werden. Die Erteilung oder das Fortbestehen einer Erlaubnis kann insbesondere bei Elektrogeräten von auf Kosten der Untersuchungsgefangenen vorzunehmenden Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Untersuchungsgefangenen annehmen; die Anstalt kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen."
- b) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
3. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Geld oder zweckgebunden überwiesenem Geld" durch das Wort "Eigengeld" ersetzt.
4. § 15 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 sind neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stunden- oder Minutensatz bemessen werden."
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "festzusetzen" die Wörter "sowie die Vergütung im Zeit- oder Leistungslohn und die Gewährung von Zulagen zu regeln" eingefügt.
- c) In Abs. 5 wird das Wort "kann" durch "soll" ersetzt.
6. Nach § 21 wird als § 21a eingefügt:
- "§ 21a
Eigengeld, Kosten**
- (1) Vergütungen nach § 21 sowie Gelder, die Untersuchungsgefangene in die Anstalt einbringen oder die für sie von Dritten eingebracht oder überwiesen werden, sind als Eigengeld gutzuschreiben. Die Untersuchungsgefangenen können über ihr Eigengeld verfügen.
- (2) Untersuchungsgefangene können an den über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehenden Kosten des Justizvollzugs angemessen beteiligt werden. Sie haben ferner die Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme gewünschter Leistungen der Anstalt oder von ihr vermittelter Leistungen Dritter entstehen."
7. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:
- "2. zu Personen, die nicht Angehörige der oder des Untersuchungsgefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken,"
- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
8. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt" durch die Angabe "wegen eines in § 25 Abs. 2 genannten Grundes" ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- "1. es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert oder einer der in § 25 Abs. 2 genannten Gründe vorliegt,"

9. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- "(3) Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann außer in den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4 die Teilnahme daran davon abhängig gemacht werden, dass die Untersuchungsgefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation einwilligen. Die Gesprächsbeteiligten sind auf die mögliche Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung hinzuweisen."
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Wort "zur" das Wort "Feststellung" und ein Komma eingefügt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
10. § 31 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Untersuchungsgefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind; im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint."
11. Dem § 32 wird als Abs. 4 angefügt:
- "(4) Räumen Untersuchungsgefangene bei einem positiven Kontrollergebnis den Suchtmittelmissbrauch oder bei Verdacht der Manipulation der Probe die Manipulation nicht ein, ist eine Kontrolluntersuchung durch ein externes Fachlabor durchzuführen. Bestätigt sich das positive Kontrollergebnis oder die Manipulation der Probe, haben die Untersuchungsgefangenen die Kosten für die zusätzliche Untersuchung zu tragen."
12. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Gleiches gilt für Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn Untersuchungsgefangene auf eine extremistische Verhaltensweise hinwirken."
- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung oder eines Angriffs auf Personen zu beseitigen. Eine Bewachung im Sinne des Satz 1 ist in der Regel nicht ausreichend, wenn
1. der Untersuchungshaft ein Haftgrund nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 3 der Strafprozessordnung zugrunde liegt,
 2. aufgrund der Kurzfristigkeit der Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere in Fällen der medizinischen Versorgung, eine Bewertung der Gesamtumstände nicht möglich ist oder
 3. die Maßnahme an einem Ort durchgeführt wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorher bestimmen lassen,
- es sei denn das Gericht hat etwas anderes angeordnet oder besondere Umstände lassen im Einzelfall die in Satz 1 genannten Gefahren auch ohne Fesselung fernliegend erscheinen."
- c) In Abs. 7 wird das Wort "vierundzwanzig" durch die Angabe "24" ersetzt und werden die Wörter "aus Gründen, die in der Person der Untersuchungsgefangenen liegen," gestrichen.
- d) Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- "Sind die Untersuchungsgefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig zu beobachten; bei einer Fesselung auf einer Fixierliege ist eine Sitzwache durchzuführen."
13. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort "wird" die Angabe "oder sie länger als 24 Stunden abgesondert sind" eingefügt.

- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
 "(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Eine Überprüfung hat in angemessenen Abständen zu erfolgen."
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.
14. In § 38 Abs. 4 wird die Angabe "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274)" durch "25. April 2013 (BGBl. I S. 935)" ersetzt.
15. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 "3. ohne erforderliche Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Gegenstände in die Anstalt einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben,"
- bb) In Nr. 5 wird das Wort "konsumieren" durch die Angabe "herstellen, konsumieren oder eine Kontrolle nach § 32 Abs. 2 verweigern oder manipulieren" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 8 wird das Wort "vier" durch "zwei" ersetzt.
16. In § 43 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280)," gestrichen.
17. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird das Wort "Minderjährige" durch "Junge" ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185)" wird durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze*]" ersetzt.
18. Nach § 54 wird als § 54a eingefügt:

§ 54a
Überprüfung anstaltsfremder Personen

(1) Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen und die zur Anstalt oder Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren, können zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Anstalt nimmt hierzu mit Einwilligung der betroffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor. Sie darf dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz abfragen.

Ist eine Überprüfung in Eilfällen, beispielsweise bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, hat eine entsprechende Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Anstalt zu erfolgen. Die Vorschriften des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364) bleiben unberührt.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4 darf die Anstalt auch bei Personen, die die Zulassung zum Besuch von Untersuchungsgefangenen oder zum Besuch der Anstalt begehren, mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; hierbei teilt die Anstalt den in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Behörden auch mit, für welche Untersuchungsgefangenen die Person die Zulassung zum Besuch begehrt.

(3) Werden der Anstalt sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert.

(4) Personen nach Abs. 1 und 2 sind über den Anlass der Zuverlässigkeitsüberprüfung, ihren möglichen Umfang nach Abs. 1 und 2 und die Rechtsfolgen nach Abs. 3 mit der Einwilligungsanfrage zu belehren.

(5) Im Rahmen der Überprüfung bekannt gewordene Daten dürfen, soweit nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ihre Übermittlung gestattet oder vorgeschrieben ist, mit Ausnahme des für die Überprüfung einer Entscheidung nach Abs. 3 zuständigen Gerichts nicht an Dritte übermittelt werden.

(6) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in der Regel nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu wiederholen. Sie kann zudem wiederholt werden, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse dies nahelegen."

19. Dem § 56 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn ein nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 zuständiges Gericht diese Daten anfordert oder dies zur Erfüllung der Aufgaben einer in § 119 Abs. 4 Nr. 13 der Strafprozessordnung genannten Stelle im Rahmen eines Besuchs der Anstalt erforderlich ist."

20. In § 66 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Vollzugsbedienstete" die Wörter "oder andere Vollzugsbehörden" eingefügt.

21. § 67 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Fortbildungen und, soweit es die Aufgabe erfordert, auch Praxisberatung und Begleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt."

22. In § 74 Satz 2 wird die Angabe "2015" durch "2020" ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Das Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 5. März 2013 (GVBl. 2013 S. 46) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 58 folgende Angabe eingefügt:

"§ 58a Überprüfung einrichtungsfremder Personen"

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort "besonderer" gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe "Der Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Abs. 3 sind" durch "Wenn die Einrichtung erwägt, vollzugsöffnende Maßnahmen nach Abs. 3 zu gewähren, sind der Entscheidung" ersetzt.

3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(1) Untergebrachte dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der jeweiligen Einrichtung in diese einbringen, einbringen lassen, annehmen, in Besitz haben oder abgeben. Die Erlaubnis ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bei Gegenständen im Sinne Abs. 1 Satz 2 zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen. Sie erlischt, wenn Untergebrachte an Gegenständen Veränderungen vornehmen, die geeignet sind, die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung zu gefährden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Bereiche der Einrichtung beschränkt werden. Die Erteilung oder das Fortbestehen einer Erlaubnis kann insbesondere bei Elektrogeräten von auf Kosten der Untergebrachten vorzunehmenden Sicherheitsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Untergebrachten annehmen; die Einrichtung kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen."

4. In § 33 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort "haben" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern "gefährdet würde" die Wörter "oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken" eingefügt.

5. § 35 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. einer der in § 33 Abs. 2 genannten Gründe vorliegt,"

6. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:
- "(4) Ist ein Telekommunikationssystem eingerichtet, kann außer in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 die Teilnahme daran, wenn Anhaltspunkte für eine die Sicherheit der Einrichtung gefährdende Nutzung durch die Untergebrachten bestehen, davon abhängig gemacht werden, dass die Untergebrachten und die anderen Gesprächsbeteiligten in eine mögliche stichprobenartige Überwachung der Telekommunikation einwilligen. Die Gesprächsbeteiligten sind auf die mögliche Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung hinzuweisen."
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Wort "zur" das Wort "Feststellung" und ein Komma eingefügt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
7. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 sind 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stunden- oder Minutensatz bemessen werden."
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort "festzusetzen" die Wörter "sowie die Vergütung im Zeit- oder Leistungslohn und die Gewährung von Zulagen zu regeln" eingefügt.
- c) In Abs. 6 wird das Wort "kann" durch "soll" ersetzt.
8. In § 39 Abs. 2 wird die Angabe "5. März 2013 (GVBl S. 46)" durch "... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze]" ersetzt.
9. § 46 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Leitung der Einrichtung anordnen, dass Untergebrachte bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchspersonen sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung nach Abs. 2 zu durchsuchen sind; im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung fernliegend erscheint."
10. Dem § 47 wird als Abs. 4 angefügt:
- "(4) Räumen Untergebrachte bei einem positiven Kontrollergebnis den Suchtmittelmissbrauch oder bei Verdacht der Manipulation der Probe die Manipulation nicht ein, ist eine Kontrolluntersuchung durch ein externes Fachlabor durchzuführen. Bestätigt sich das positive Kontrollergebnis oder die Manipulation der Probe, haben die Untergebrachten die Kosten für die zusätzliche Untersuchung zu tragen."
11. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Gleiches gilt für Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn Untergebrachte auf eine extremistische Verhaltensweise hinwirken."
- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport von Untergebrachten, deren Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 nicht festgestellt ist, ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht ausreicht, die Gefahr einer Entweichung oder eines Angriffs auf Personen zu beseitigen. Eine Bewachung im Sinne des Satz 1 ist in der Regel nicht ausreichend, wenn
1. aufgrund der Kurzfristigkeit der Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere in Fällen der medizinischen Versorgung, eine Bewertung der Gesamtumstände nicht möglich ist oder
 2. die Maßnahme an einem Ort durchgeführt wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorher bestimmen lassen,

es sei denn besondere Umstände lassen im Einzelfall die in Satz 1 genannten Gefahren auch ohne Fesselung fernliegend erscheinen. Eine Fesselung ist bei Ausführungen, die der Vorbereitung der Entlassung nach § 16 Abs. 1 dienen, nur zulässig, wenn dies zur Abwehr der in Satz 1 genannten Gefahren unerlässlich ist."

c) In Abs. 7 wird das Wort "vierundzwanzig" durch die Angabe "24" ersetzt und werden die Wörter "aus Gründen, die in der Person der Untergebrachten liegen," gestrichen.

d) Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig zu beobachten; bei einer Fesselung auf einer Fixierliege ist eine Sitzwache durchzuführen."

12. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Gleiches gilt, wenn Untergebrachte Behandlungsmaßnahmen, mit denen sie sich zuvor einverstanden erklärt haben, mutwillig in Kenntnis der Tatsache verweigern, dass die Einrichtung hierfür bereits nicht mehr rückgängig zu machende Verpflichtungen eingegangen ist."

13. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. ohne erforderliche Erlaubnis nach § 20 Abs. 2 Gegenstände in die Einrichtung einbringen, einbringen lassen, annehmen, besitzen oder abgeben,"

bb) In Nr. 4 wird das Wort "konsumieren" durch die Angabe "herstellen, konsumieren oder eine Kontrolle nach § 47 Abs. 2 verweigern oder manipulieren" ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort "vier" durch "zwei" ersetzt.

14. Nach § 58 wird als § 58a eingefügt:

"§ 58a

Überprüfung einrichtungsfremder Personen

(1) Personen, die in der Einrichtung tätig werden sollen und die zur Einrichtung oder Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren, können zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Die Einrichtung nimmt hierzu mit Einwilligung der betroffenen Person eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vor. Sie darf dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes einholen,
2. Erkenntnisse der Polizeibehörden und, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz abfragen.

Ist eine Überprüfung in Eilfällen, beispielsweise bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, hat eine entsprechende Beaufsichtigung der Person bei der Tätigkeit in der Einrichtung zu erfolgen. Die Vorschriften des Hessischen Sicherheitsprüfungsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364) bleiben unberührt.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 darf die Einrichtung auch bei Personen, die die Zulassung zum Besuch von Untergebrachten oder zum Besuch der Einrichtung begehren, mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend; hierbei teilt die Einrichtung den in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Behörden auch mit, für welche Untergebrachten die Person die Zulassung zum Besuch begehrt.

(3) Werden der Einrichtung sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, wird die betroffene Person nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigert.

(4) Personen nach Abs. 1 und 2 sind über den Anlass der Zuverlässigkeitsüberprüfung, ihren möglichen Umfang nach Abs. 1 und 2 und die Rechtsfolgen nach Abs. 3 mit der Einwilligungsanfrage zu belehren.

(5) Im Rahmen der Überprüfung bekannt gewordene Daten dürfen, soweit nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ihre Übermittlung gestattet oder vorgeschrieben ist,

mit Ausnahme des für die Überprüfung einer Entscheidung nach Abs. 3 zuständigen Gerichts nicht an Dritte übermittelt werden.

(6) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in der Regel nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu wiederholen. Sie kann zudem wiederholt werden, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse dies nahelegen."

15. Dem § 60 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn ein nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 zuständiges Gericht diese Daten anfordert oder dies zur Erfüllung der Aufgaben einer in § 119 Abs. 4 Nr. 13 der Strafprozessordnung genannten Stelle im Rahmen eines Besuchs der Einrichtung erforderlich ist."

16. In § 70 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Bedienstete" die Wörter "oder andere Vollzugsbehörden" eingefügt.

17. In § 78 wird die Angabe "5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425)" durch "25. April 2013 (BGBl. I S. 935)" ersetzt.

18. In § 80 Satz 2 wird die Angabe "2018" durch "2020" ersetzt.

Artikel 5 **Änderung der Anstaltsbeiräteverordnung**

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Anstaltsbeiräteverordnung vom 9. September 2013 (GVBl. S. 559) wird wie folgt gefasst:

"Der in Anstalten und Einrichtungen zum Vollzug

1. der Jugendstrafe und der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. der Freiheitsstrafe,
3. der Untersuchungshaft,
4. der Sicherungsverwahrung,
5. des Jugendarrests

zu bildende ehrenamtliche Beirat besteht bei den Justizvollzugsanstalten Butzbach, Darmstadt, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main IV, Hünfeld, Kassel I und Weiterstadt aus sieben, im Übrigen aus fünf Mitgliedern."

Artikel 6 **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch Art. 5 die Anstaltsbeiräteverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1 bis 7

A. Einleitung

I. Ausgangslage

Das Hessische Strafvollzugsgesetz (HStVollzG), das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) und das Hessische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG) sind bis zum 31. Dezember 2015 befristet und bedürfen der Verlängerung ihrer Geltungsdauer. Daneben ergibt sich aus verschiedenen Gründen Änderungsbedarf an den hessischen Vollzugsgesetzen.

Erstens sieht der Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags vor, das Vollzugsziel der Resozialisierung wieder ausdrücklich in das Strafvollzugsgesetz aufzunehmen.

Zweitens wurden im Hinblick auf die notwendige Verlängerung der Geltungsdauer der Gesetze alle hessischen Vollzugsanstalten beteiligt und gebeten, zu den mit den Gesetzen gemachten Erfahrungen und einem aus Sicht der Praxis bestehenden Änderungsbedarf zu berichten. In einer gemeinsamen Stellungnahme haben sich die Anstalten sehr positiv zu den Gesetzen geäußert und diese als hervorragend gelungen und an der Sache orientiert bewertet, gleichwohl aber auch unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung der hessischen Gerichte geringfügige Änderungen vorgeschlagen. Zudem wurden auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften beteiligt.

Drittens hat der Hessische Datenschutzbeauftragte die Empfehlung ausgesprochen, die bislang nur auf dem Erlasswege geregelte Zuverlässigkeitsüberprüfung anstaltsfremder Personen, die Zugang zu einer Vollzugseinrichtung begehren, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen.

Viertens hat der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung angeregt, das Höchstmaß des disziplinarischen Arrests abzusenken und ein umfassendes Einsichtsrecht in alle vollzuglichen Akte bei Besuchen des Ausschusses vorzusehen.

Fünftens hat die hessische Expertenkommission NSU Anregungen in Bezug auf die bessere Bekämpfung extremistischer Bestrebungen im Justizvollzug unterbreitet.

Sechstens ist die Anstaltsbeiräteverordnung im Hinblick auf das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Hessische Jugendarrestvollzugsgesetz anzupassen.

Siebtens ergibt sich ein formaler und redaktioneller Anpassungsbedarf, beispielsweise durch die Veränderung der Zitierung von in Bezug genommenen Gesetzen, die erneut geändert wurden.

II. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes dient dazu, die Geltungsdauer der Vollzugsgesetze zu verlängern und die Gesetze in dem notwendigen Umfang anzupassen. Die Änderungen dienen dazu, die Resozialisierung zu stärken, die Handhabung zu erleichtern und die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtungen weiter zu optimieren. Der Entwurf wurde in einer Arbeitsgruppe unter maßgeblicher Beteiligung der vollzuglichen Praxis erarbeitet.

Seine wesentlichen inhaltlichen Änderungen sind:

- Ausdrückliche Benennung des Vollzugsziels der Resozialisierung in § 2 HStVollzG (siehe Art. 1 Nr. 1 und 2).
- Flexibilisierung der Vorschriften über einen freiwilligen Verbleib in einer Vollzugseinrichtung im Ausnahmefall zur Verbesserung der Entlassungsvorbereitung oder Sicherung der Eingliederung (siehe Art. 1 Nr. 4 und 7).
- Anpassung der Regelung über die Ausführung unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung und der Systematik des HSVVollzG (siehe Art. 1 Nr. 5 und 6, Art. 2 Nr. 4 und 5).
- Gesetzliche Regelung zu Wohngruppen auch im Erwachsenenvollzug (siehe Art. 1 Nr. 8).
- Differenzierte Ausgestaltung der Vorschrift zum Erlaubnisvorbehalt beim Besitz von Gegenständen (siehe Art. 1 Nr. 9, Art. 2 Nr. 7, Art. 3 Nr. 2, Art. 4 Nr. 3).
- Erleichterung von Kontaktverboten und Sicherheitsmaßnahmen zur besseren Bekämpfung extremistischer Bestrebungen (siehe Art. 1 Nr. 11, 12 und 18, Art. 2 Nr. 9, 10 und 17, Art. 3 Nr. 7, 8 und 12, Art. 4 Nr. 4, 5 und 11).

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Telekommunikationssystemen (siehe Art. 1 Nr. 13, Art. 2 Nr. 11, Art. 3 Nr. 9, Art. 4 Nr. 6).
- Erweiterung der Möglichkeit, zweckgebundene Einzahlungen für Gefangene zu einem vollzughlich sinnvollen Zweck vorzunehmen und Neufassung einer Vorschrift zum Eigen geld im HUVollzG (siehe Art. 1 Nr. 15, Art. 2 Nr. 14, Art. 3 Nr. 2 bis 4 und 6).
- Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Kostentragung zur Verbesserung der Rechts sicherheit (siehe Art. 1 Nr. 9, 17, 20, Art. 2 Nr. 7, 16 und 19, Art. 3 Nr. 2, 6 und 11, Art. 4 Nr. 3, 10 und 12).
- Bessere Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs und Versteckens unerlaubter Gegen stände, insb. durch Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zur Kontrolluntersuchung bei positiver Ersttestung und Aufnahme eines Disziplinaratbestandes bei Verweigerung einer Kontrolle sowie Anpassung der Vorschrift über die Anordnung einer Durchsuchung (sie he Art. 1 Nr. 16, 17 und 21, Art. 2 Nr. 15, 16 und 20, Art. 3 Nr. 10, 11 und 15, Art. 4 Nr. 9, 10 und 13).
- Differenzierte Ausgestaltung der Vorschrift zur Fesselung bei Ausführung, Vorführung oder Transport durch Aufnahme von Regelbeispielen und Sonderregelung für die Entlas sungsvorbereitung (siehe Art. 1 Nr. 18, Art. 2 Nr. 17, Art. 3 Nr. 12, Art. 4 Nr. 11).
- Erweiterung der Schutzvorschriften für Betroffene bei besonderen Sicherungsmaßnahmen (siehe Art. 1 Nr. 19, Art. 2 Nr. 18, Art. 3 Nr. 13).
- Reduzierung des Höchstmaßes disziplinarischen Arrests von vier auf zwei Wochen (siehe Art. 1 Nr. 21, Art. 3 Nr. 15, Art. 4 Nr. 13).
- Schaffung einer eigenständigen rechtlichen Grundlage für die Zuverlässigkeitsüberprü fung anstalts- oder einrichtungsfremder Personen (siehe Art. 1 Nr. 1 und 22, Art. 2 Nr. 1 und 21, Art. 3 Nr. 1 und 18, Art. 4 Nr. 1 und 14).
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur umfassenden Akteneinsicht des Europäischen Aus schusses zur Verhütung von Folter (siehe Art. 1 Nr. 23, Art. 2 Nr. 22, Art. 3 Nr. 19, Art. 4 Nr. 15).
- Gesetzliche Verankerung der Supervision für Bedienstete auch im HStVollzG und HU- VollzG (siehe Art. 1 Nr. 25, Art. 3 Nr. 21).
- Verlängerung der Geltungsdauer der Gesetze (siehe Art. 1 Nr. 27, Art. 2 Nr. 24, Art. 3 Nr. 22, Art. 4 Nr. 18).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Änderungen zu Nr. 2 (Änderung der Überschrift von § 2) und Nr. 22 (Einfügung von § 58a zur Überprüfung anstaltsfremder Personen).

Zu Nr. 2

Durch die Änderung von § 2 wird eine bedeutsame Klarstellung vorgenommen, die der Umset zung der Koalitionsvereinbarung dient. Zwar war der hessische Strafvollzug bereits zuvor auf eine wirkungsvolle, der Resozialisierung dienende Behandlung ausgerichtet, jedoch fand das Vollzugsziel in § 2 HStVollzG keine ausdrückliche Erwähnung mehr. Hintergrund war, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff des Eingliederungsauftrags eine Verpflichtung der Vollzugs behörden schaffen wollte, während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe alles Vertretbare zu unter nehmen, um die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Eine solche ausdrückliche Verpflichtung kannte das ehemalige Strafvoll zugs gesetz des Bundes nicht. Nicht explizit genanntes Vollzugsziel blieb es jedoch, dass die Gefangenen fähig werden sollen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten füh ren. Die Vorgabe, dass die Gefangenen dazu zu "befähigen" sind, bezeichnete den Auftrag.

Durch die vorgesehene Änderung werden jegliche Missverständnisse ausgeschlossen und das Vollzugsziel (Abs. 1) sowie der daraus abgeleitete Eingliederungsauftrag (Abs. 2 Satz 1) im Ge setz klar benannt. Damit wird das Vollzugsziel nicht nur inhaltlich zum Maßstab - wie die Fol geregelungen zum Beispiel in §§ 3, 5, 7, 9, 10, 12, 16, 26 und 27 zeigen, die teilweise über die Regelungen im StVollzG deutlich hinausgehende Standards festschreiben -, sondern seine Stel lung im gesetzgeberischen Gesamtkonzept durch die Aufnahme in die Überschrift und einen eigenständigen Absatz unmissverständlich betont. Denn die Verfassung gebietet es, den Straf vollzug auf das Ziel der Eingliederung auszurichten. Der Verfassungsrang leitet sich ab aus dem Sozialstaatsprinzip, der Achtung der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG sowie dem Grundsatz der Ver hält nismäßigkeit staatlichen Strafens. Der Begriff der Eingliederung umfasst sowohl den Bereich

der Resozialisierung als auch - soweit dies erforderlich ist - der Sozialisation oder sozialen Integration.

Zu Nr. 3

Es erfolgt die ausdrückliche Klarstellung, dass sich die in § 8 Abs. 1 Satz 4 enthaltene Verpflichtung nicht nur auf Angaben zu den persönlichen Verhältnissen hinsichtlich der Vollzugsplanung erstreckt, sondern auch auf die für die Aufnahme erforderlichen Angaben.

Zu Nr. 4

Durch die Änderung wird die Flexibilität bei der Entlassung von Gefangenen aus der Sozialtherapie gestärkt, da nunmehr auf Antrag der Gefangenen nicht nur eine vorübergehende spätere Wiederaufnahme nach Entlassung bei einer Gefährdung der Eingliederung möglich ist, sondern auch ein vorübergehender Verbleib.

Zu Nr. 5

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen wird in Anlehnung an § 13 Abs. 4 HSVVollzG eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Ausführung als vollzugsöffnende Maßnahme geschaffen. Insoweit wird die Ausführung aus ihrem bisherigen Regelungsstandort (Abs. 3 Nr. 3) herausgelöst und eigenständig in einem neu angefügten Satz 2 bis 4 geregelt. Durch die Neuregelung wird einem Hinweis aus der Rechtsprechung Rechnung getragen (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18.12.2012, Az. 3 Ws 768/12 (StVollz)), die auf die unterschiedliche Regelungssystematik in § 13 HSVVollzG und § 13 HStVollzG hingewiesen hatte. Dadurch wird insbesondere klargestellt, dass bei einer Ausführung, die immer eine ständige und unmittelbare Bewachung vorzusehen hat, die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Fesselung etc.) in die Gesamtwürdigung, ob eine Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr vorliegt, mit einzubeziehen sind.

Durch den neu eingefügten Satz 2 wird die Ausführung zunächst wie bisher als das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit legal definiert. Ebenso wie bisher muss sie der Erfüllung des Eingliederungsauftrags dienen. Darunter ist auch die Gewährung von Ausführungen zur Vermeidung von Haftschäden bei langstrafigen Gefangenen zu subsumieren. Durch das Wort "kann" kommt zum Ausdruck, dass der Anstalt bei der Gewährung von Ausführungen ein weitreichendes pflichtgemäßes Ermessen hinsichtlich des "ob" und des "wie" von Ausführungen zukommt. Dieses Ermessen wird gebunden durch die in Satz 3 genannten Ausschlussgründe. Im Übrigen sind weitere mögliche Hinderungsgründe im Rahmen der Ermessensabwägung zu berücksichtigen.

Nach Satz 3 kommen Ausführungen jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass Gefangene sich trotz Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden (Nr. 1). Gleiches gilt für die Fälle, in denen die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden (Nr. 2).

Durch die Ergänzung von Satz 4 wird zusammenfassend geregelt, dass die Regelbeispiele in Abs. 4 bis 6 und die Vorgaben für Begutachtungen in Abs. 8 für Ausführungen keine Anwendungen finden. Dadurch wird der jeweilige bisherige ausdrückliche Ausschluss in den genannten Absätzen für die Ausführung entbehrlich (siehe Folgeänderungen in Buchstabe c und d) und der Gesetzestext insoweit schlanker. Es handelt lediglich sich um eine redaktionelle Veränderung mit der Ausnahme, dass nunmehr auch Abs. 4 (Überhaft) einbezogen wird. Dies erscheint sachgerecht, da auch in den Fällen der Überhaft Ausführungen in besonders gelagerten Fällen möglich bleiben müssen. Durch die Formulierung "Ausführungen nach diesem Gesetz" wird klargestellt, dass Satz 4 für alle Ausführungen (also beispielsweise auch solche nach § 15 Abs. 2 ggf. in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2) dieses Gesetzes Anwendung findet.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich unter Doppelbuchstabe aa um eine redaktionelle Klarstellung, da von der Regelwirkung des Abs. 5 Nr. 2 nur solche Fälle erfasst werden sollen, in denen die Unterbringung in der Maßregel (in der Regel eine Maßregel nach § 64 StGB) ohne den gewünschten Erfolg endete und die Betroffenen danach in den Strafvollzug zurückkehrten. Fälle eines erfolgreichen Abschlusses einer Behandlung in der Maßregel mit anschließender Restverbüßung einer Freiheitsstrafe sollen davon jedoch nicht erfasst werden.

Bei Doppelbuchstabe bb handelt es sich um eine Folgeregelung zur Einfügung von § 13 Abs. 3 Satz 4 (siehe Ausführungen zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe c

Es handelt es sich um eine Folgeregelung zur Einfügung von § 13 Abs. 3 Satz 4 (siehe Ausführungen zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung wird im Gesetz klargestellt, dass entsprechend der Regelung in § 454 Abs. 2 StPO und der Vorgabe in § 9 Nr. 2.1 der Verwaltungsvorschriften zu den hessischen Vollzugsgesetzen (HVV) eine Vorgabe zur Einholung von Gutachten im Sinne des Abs. 8 erst dann besteht, wenn die Anstalt selbst von einer Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen ausgeht. Dies brachte der bisherige Gesetzestext nicht mit der notwendigen Klarheit zum Ausdruck.

Zu Nr. 6

Es handelt es sich um eine Folgeregelung zur Einfügung von § 13 Abs. 3 Satz 3 (siehe Ausführungen zu Nr. 5 Buchstabe a). Damit gelten für Ausführungen nach § 15 Abs. 2 die gleichen Ausschlussstatbestände wie bei Ausführungen § 13 Abs. 3 Satz 2. Durch die Änderung wird nicht der allgemeine Grundsatz berührt, dass eine Ausführung nicht aus Gründen der Flucht- und Missbrauchsgefahr unterbleiben darf, wenn sie zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der Gefangenen unerlässlich ist (§ 11 Nr. 4 HVV).

Zu Nr. 7

Durch die Änderung wird die Flexibilität bei der Entlassung von Gefangenen im Sinne einer besseren Entlassungsvorbereitung gestärkt, da in Fällen, in denen das unerlässlich ist, auch ein kurzfristiger Verbleib von weiteren zwei Tagen in der Anstalt auf freiwilliger Basis ermöglicht wird.

Zu Nr. 8

Durch die Ergänzung eines neuen Abs. 3 wird eine gesetzliche Grundlage für den Wohngruppenvollzug auch im Erwachsenenvollzug geschaffen, um für entsprechend geeignete Gefangene die Behandlungsmöglichkeiten zu optimieren, soweit die vollzugsorganisatorischen Gegebenheiten dies zulassen. Die Vorschrift begründet für die Gefangenen keinen Anspruch auf die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten für eine Wohngruppenunterbringung.

Zu Nr. 9

§ 20 Abs. 1 wird zur Verbesserung der Rechtsklarheit neu gefasst. Die Vorschrift enthält den maßgeblichen Grundsatz, dass jeder Besitz oder Besitzwechsel grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt steht. Die Anstalt muss grundsätzlich jederzeit nachvollziehen können, welcher Gefangene welche Gegenstände in seinem Besitz hat. Die Vorschrift dient zum einen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, zum anderen soll ein Tauschhandel unter den Gefangenen, der das Entstehen von subkulturellen Tendenzen begünstigt, vermieden werden.

In Satz 1 werden in Anpassung an die Regelungen anderer Bundesländer und die Rechtsprechung nunmehr alle Alternativen des Besitzes und Besitzwechsels klarstellend im Gesetz genannt. Es war schon bislang anerkannt (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 25. Juni 2014, Az. 3 Ws 458/14 (StVollz) m.w.N.), dass es einer Erlaubnis für alle Fälle des Einbringens von Gegenständen (auch durch Dritte - wie beispielsweise den Versandhandel) bedurfte, um beispielsweise das Einbringen von gefährlichen Gegenständen in die Anstalten von vornherein zu verhindern. Gerade auch der unerlaubte Besitzwechsel ist zudem häufig eine Ausprägung subkulturellen Tauschhandels und soll daher auch im Gesetz erfasst werden. Dies brachte die bisherige Fassung von Satz 1, die im Wesentlichen aus dem StVollzG übernommen war, nicht mit der notwendigen Klarheit zum Ausdruck. Im Übrigen wird durch den Begriff "jeweilige" wie bisher bereits klargestellt, dass sich eine erteilte Erlaubnis nur auf die jeweilige Anstalt bezieht. Ein Vertrauens- oder Bestandsschutz besteht insoweit nicht (OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2013, 325).

Satz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Erlaubnis zu versagen ist. Insoweit wird auf die in § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 (Unübersichtlichkeit des Haftraums, verbotene Gegenstände) normierten Grundsätze Bezug genommen, soweit das Gesetz selbst nicht für bestimmte Gegenstände andere (teilweise großzügigere wie bei Zeitungen oder Gegenständen des religiösen Gebrauchs) Regelungen trifft. Diese finden jedoch nur insoweit Anwendung, wie die entsprechende Norm Abweichungen zum Maßstab von § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 enthält. Außerdem werden Rücknahme und Widerruf geregelt, wenn sich beispielsweise ein ursprünglich erlaubter Gegenstand nachträglich als sicherheitsgefährdend erweist oder eine Erlaubnis in Unkenntnis einer Gefährlichkeit erteilt wurde.

Satz 3 enthält eine gesetzliche Festlegung des Erlöschens der Erlaubnis für den Fall der Manipulation.

Satz 4 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Gegenstände nur in bestimmten Bereichen der Anstalt genutzt werden dürfen. So ist beispielsweise die Nutzung von Werkzeug im Werkbetrieb zulässig, nicht jedoch der Besitz im Haftraum.

Durch Satz 5 wird - auf Anregung von Teilen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis - die bisher für § 43 Abs. 5 vorgesehene Regelung an der sachlich richtigen Stelle verortet und zudem in der Verständlichkeit der Regelung deutlich verbessert. Durch die Änderung wird unter dem Gesichtspunkt des Vorrangs des Gesetzes eine gesetzliche Grundlage für die

Kosten von notwendigen Sicherheitsüberprüfungen von elektrischen Geräten geschaffen, die Gefangene in Besitz haben oder behalten möchten. Der Begriff der Sicherheitsmaßnahme umfasst dabei die Überprüfung von Geräten, die Unbrauchbarmachung von Anschlüssen (z.B. USB) und die Versiegelung von Geräten. Die Kostentragung war bislang durch Erlass geregelt. Eine Änderung der Praxis ergibt sich daraus nicht.

Zu Nr. 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung ist zu aktualisieren, da das in Bezug genomme Gesetz (Mutterschutzgesetz) erneut geändert wurde.

Zu Nr. 11

Durch die Änderung werden die Handlungsmöglichkeiten der Anstalten bei der Bekämpfung extremistischer Verhaltensweisen von Gefangenen, d.h. von Verhaltensweisen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes verbessert. Zum einen ist es danach für ein Kontaktverbot zu bestimmten Personen ausreichend, wenn der Kontakt bereits geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken. Dies wird beispielsweise auf Personen zutreffen, die bekanntermaßen in der extremistischen Szene tätig sind, aber auch auf solche Kontakte, die auf vermeintliche Unterstützungs- oder Hilfeangebote mit erkennbar extremistischem Hintergrund abzielen. Zum anderen werden dabei nunmehr auch Kontakte erfasst, die von den Gefangenen selbst ausgehen. Die hessische Expertenkommission NSU hat die Änderung begrüßt und eine sprachliche Optimierung angeregt, die umgesetzt wurde.

Zu Nr. 12

Hierbei handelt es sich im Hinblick auf Nr. 11 um eine Folgeänderung, die einen § 33 Abs. 2 entsprechenden Maßstab für das Anhalten von Schreiben vorsieht.

Zu Nr. 13

Zu Buchstabe a

Durch den neu eingefügten Abs. 3 wird in Anlehnung an neueste Vollzugsgesetzgebung (vgl. § 24 Abs. 3 StVollzG NRW) eine Sonderregelung für die Nutzung von mittlerweile in fast allen hessischen Anstalten eingerichteten Telefonsystemen geschaffen. In den letzten Jahren wurde die Möglichkeit der Gefangenen zu telefonieren durch die Installation solcher Systeme deutlich ausgeweitet. Zuvor bestand vielfach nur die Option, in dringenden Fällen Telefonate z.B. über den Sozialdienst zu führen. Durch die Nutzung der Telefonsysteme können die Gefangenen nun innerhalb eines bestimmten Zeitkontingents (derzeit in der Regel eine Stunde monatlich) zu genehmigten Rufnummern selbstständig Gespräche führen. Die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordert es aber zwingend, dieses System auf Missbrauch überprüfen zu können, insbesondere, ob externe Gesprächspartner nicht möglicherweise den Hörer an andere (ungenehmigte) Gesprächspartner weitergegeben haben oder das Gespräch dazu dient, Fluchtpläne abzustimmen oder die Einbringung von Drogen in die Anstalten zu koordinieren. Solche Fälle sind bereits praxisbekannt geworden. Dies ist nur durch stichprobenartige Kontrollen einzelner Telefonate möglich, weil im Vorhinein unbekannt ist, wann welche Gefangene mit welchen Personen aus ihrer Telefonliste in Kontakt treten werden. Durch die Regelung erfolgt eine Anpassung an die Kontrolle des Briefverkehrs und des Besuchskontakts, bei denen das Gesetz schon immer eine engmaschige Überwachung aus den zuvor genannten Sicherheitsgründen vorsah.

Durch die Einwilligung aller Beteiligten (Satz 1) und die Information über die Überwachungsmöglichkeiten vor jedem Telefonat (Satz 2) werden die Rechte der Gefangenen und ihrer Gesprächspartnerinnen und -partner geschützt. Ausgenommen von der Regelung sind die nach § 33 Abs. 3 und 4 besonders geschützten Kontakte.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des bisherigen Satzes 3 ist nur formaler Natur. Dass sich die Anstalten an die geltenden Gesetze zu halten haben, ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner gesonderten Betonung bedarf. Aus diesem Grund wurde dieser Satz mittlerweile aus vielen Vollzugsgesetzen anderer Länder wieder gestrichen. Im Übrigen wird in Satz 2 klarstellend aufgenommen, dass auch eine Feststellung unerlaubter Mobilfunkkommunikation möglich ist.

Zu Nr. 14

Durch die Änderungen werden Anregungen der gerichtlichen und vollzuglichen Praxis Rechnung getragen, die lediglich auf Rechtsklarheit abzielen, jedoch keine inhaltliche Änderung bezwecken. Die Verordnungsermächtigung wird präziser ausgestaltet.

Zu Nr. 15

Die Möglichkeit der Einzahlung von zweckgebundenem Eigengeld durch Dritte wird um eine weitere vollzuglich sinnvolle Fallgruppe erweitert. Dabei handelt es sich um Fälle des Zugangseinkaufs, um ansonsten mittellose Gefangene einmalig versorgen zu können. Die früher bestehende Möglichkeit des Empfangs eines sog. Zugangspakets wird dabei durch eine zweckgebundene Einzahlung ersetzt.

Zu Nr. 16

Durch die Änderungen in Abs. 3 erfolgen Anpassungen in zwei Bereichen.

Zum einen wird der Rechtsprechung des BVerfG (NJW 2013, 3291) Rechnung getragen und durch den 2. Halbsatz eine notwendige Einschränkung der Anordnungsbefugnis im Einzelfall normiert. Der Entscheidung des BVerfG hatte ein Fall zugrunde gelegen, in dem ein Gefangener bei einer Ausführung von kurzer Dauer ständig gefesselt war, ununterbrochen unter Aufsicht von Justizbediensteten stand und nur mit diesen und einer Richterin Kontakt hatte. Hier lag die Möglichkeit, unerlaubte Gegenstände an sich zu nehmen und in die Anstalt einzubringen, eher fern. Diese Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls wird nunmehr ausdrücklich auch im Gesetz abgebildet.

Zum anderen wird durch die weitere Möglichkeit, Kontrollen auch vor Besuchen und vor Verlassen der Anstalt allgemein anzuordnen, eine Angleichung an die entsprechenden Regelungen in Vollzugsgesetzen anderer Länder (vgl. § 64 Abs. 2 StVollzG NRW, § 86 Abs. 3 LVollzG Rheinland-Pfalz, § 85 Abs. 3 JVollzGB Thüringen, § 75 Abs. 3 StVollzG Sachsen, § 74 Abs. 3 StVollzG) vorgenommen, da es sich auch insoweit um typische Gefährdungssituationen hinsichtlich des Schmuggelns unerlaubter Gegenstände handelt.

Zu Nr. 17

Durch die Anfügung eines neuen Abs. 4 wird die bisherige Praxis festgeschrieben, dass zur Verifizierung einer positiven Suchmitteltestung eine weitere Untersuchung durch ein externes Fachlabor durchzuführen ist, wenn Gefangene den Sichtmittelkonsum nicht einräumen (Satz 1). Dadurch sollen mögliche Fehlerquellen ausgeschlossen werden. Dies entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 9.12.2004, Az. 3 Ws 1055-1058/04 (StVollz)). Gleichzeitig wird in Satz 2 in Anlehnung an die Regelungen anderer Länder (vgl. Art. 94 Abs. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz, § 86 Abs. 3 LVollzG Rheinland-Pfalz) eine Vorschrift geschaffen, wonach die Gefangenen die Kosten für die zweite Untersuchung zu tragen haben, wenn sich das positive Kontrollergebnis bestätigt, um rechtsmissbräuchlichem und mutwilligem Verhalten vorzubeugen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen Gefangene im Verdacht stehen, eine Probe manipuliert zu haben und eine solche Manipulation sich durch das Testergebnis bestätigt.

Zu Nr. 18**Zu Buchstabe a**

Um die Handlungsmöglichkeiten der Anstalten bei der Bekämpfung extremistischer Bestrebungen auch innerhalb der Anstalten zu verbessern, wird auf Anregung der hessischen Expertenkommission NSU Abs. 3 um einen weiteren Satz ergänzt. Die dortige Norm regelt bereits Maßnahmen zur Abwehr von erheblichen Gefahren und Störungen jenseits von eigen- und fremdaggresivem Verhalten im Sinne des Abs. 1.

Wirken Gefangene auf extremistische Verhaltensweisen hin, insbesondere weil sie versuchen, andere Personen für ihre Ansichten zu gewinnen oder Propaganda zu verbreiten, muss es, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann, auch möglich sein, bestimmte besondere Sicherungsmaßnahmen anzuordnen. Als geeignete Maßnahme kommt zunächst der Entzug oder das Vorenthalten von Gegenständen in Betracht (Abs. 2 Nr. 1). Zu denken ist insbesondere an Propagandamittel, die ggf. so gestaltet sind, dass ihr Inhalt das Niveau der Strafbarkeit (§ 86 StGB) noch nicht erreicht und die daher nicht aus diesem Grund außer Verkehr gezogen werden können. Des Weiteren ist die Absonderung von anderen Gefangenen zu denken (Abs. 2 Nr. 3), etwa um die "Anwerbung" neuer Mitglieder oder Unterstützer zu unterbinden. Dies kann auch den Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien erforderlich machen (Abs. 2 Nr. 4).

Zu Buchstabe b

Die praktisch bedeutsame Regelung zur Fesselung bei Ausführung, Vorführung und beim Transport wird differenzierter ausgestaltet, um ihre Anwendung zu erleichtern und die Handlungssicherheit zu erhöhen. Dabei ist einerseits zu beachten, dass eine Fesselung bei Ausführung, Vorführung und beim Transport eine erhebliche Belastung darstellt, andererseits generell zu berücksichtigen ist, dass die fehlende Ausbruchssicherung der Anstalt die Entweichungsgefahr erhöht, mithin die Fesselung grundsätzlich der geeignete Ersatz für die außerhalb der Anstalt fehlende technische Ausbruchssicherung ist (Arloth StVollzG, 3. Auflage 2011, § 88 Rn. 9 und 11). Dies gilt insbesondere dann, wenn Gefangene noch einen langen Strafstrest zu verbüßen haben, die Ausführung an unübersichtliche Orte erfolgt oder kurzfristig erforderlich wird (z.B. zu Zwecken der medizinischen Versorgung bei einem externen Arzt oder in einem Krankenhaus) und so eine Prüfung der Gesamtumstände nicht möglich ist. Andererseits bedarf es gerade in der Phase der Entlassungsvorbereitung einer besonders sorgfältigen Prüfung, um eingliedernde Maßnahmen nicht zu gefährden (wie z.B. bei einer Ausführung zu einem potenziellen Vermieter oder Arbeitgeber). Diesen Grundsätzen trägt die Neufassung Rechnung.

Nach Satz 1 verbleibt es grundsätzlich wie bisher bei der Einzelfallprüfung, die daran orientiert ist, ob die vorgesehene Bewachung durch Bedienstete ausreicht, um den relevanten Gefahren

entgegenzuwirken. Neu aufgenommen wurde die Klarstellung, dass eine Fesselung bei Gefangenen, die für vollzugsöffnende Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 geeignet sind, nicht in Betracht kommt. Außerdem wurde neben der Gefahr der Entweichung in Anlehnung an § 50 Abs. 1 auch die Gefahr des Angriffs auf Personen zusätzlich aufgenommen, um auch einer potenziellen Gefahr eines Übergriffs auf Bedienstete oder dritte Personen Rechnung tragen zu können.

Satz 2 formuliert unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen Regelbeispiele, in denen regelmäßig eine vorgesehene Bewachung durch Bedienstete nicht als ausreichend anzusehen ist. Dies ist nach Nr. 1 zunächst bei einer langen Restverbüßungsdauer anzunehmen (vgl. Arloth StVollzG, 3. Auflage 2011, § 88 Rn. 11), der im Gesetz bereits durch die Regelung von § 13 Abs. 6 Rechnung getragen wird, weswegen hier eine Anknüpfung erfolgen kann. Sodann folgt in Nr. 2 die kurzfristig erforderlich werdende Ausführung und in Nr. 3 die Ausführung an unübersichtliche Orte, an denen sich insbesondere die Zahl der anwesenden dritten Personen nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorhersehen lässt. Beides sind Situationen, die aufgrund der Unvorhersehbarkeit der tatsächlichen Verhältnisse die Gefahr einer Entweichung maßgeblich begünstigen. Die Regelwirkung tritt jedoch nicht ein, wenn besondere Umstände im Einzelfall die genannten Gefahren fernliegend erscheinen lassen. Der Begriff der besonderen Umstände entspricht dem in § 13 Abs. 5. Ein solcher Umstand kann zum Beispiel gegeben sein, wenn Gefangene bereits zuvor eine Ausführung ohne Fesselung ohne Beanstandungen durchgeführt haben - Voraussetzung ist aber insoweit, dass die Umstände der Ausführung vergleichbar sind.

Satz 3 knüpft eine Fesselung bei Ausführung zur Vorbereitung der Entlassung im Sinne von § 16 an den Maßstab der Unerlässlichkeit, um die Eingliederung in besonderer Weise zu fördern.

Generell für alle Fälle der Anordnung einer Fesselung gilt, dass das Augenmerk zur Wahrung der Würde der Gefangenen auf eine möglichst unauffällige Durchführung der Fesselung zu legen ist.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung in Abs. 7 wird eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden ausschließlich an den hohen Maßstab der Unerlässlichkeit geknüpft. Dadurch wird zusätzlich auch eine Regelungslücke geschlossen, da eine Absonderung von Gefangenen bei massiven Bedrohungslagen für ihre eigene Person, die nach Abs. 3 möglich ist, bislang nur bis zu 24 Stunden erfolgen konnte. Zwar sind die Anstalten in der Pflicht, grundsätzlich gegen die Gefangenen, von denen die Gefahr ausgeht, mit besonderen Sicherungsmaßnahmen vorzugehen und vorrangig alle anderen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr umzusetzen. In besonders gelagerten Einzelfällen ist dies jedoch nicht immer sofort möglich. Dies gilt vor allem dann, wenn die Gefahr nicht nur von Einzelpersonen ausgeht, sondern von ganzen Gruppen. Dann muss der Anstalt die Möglichkeit bleiben, weitere Maßnahmen wie Verlegungen etc. sorgfältig zu prüfen, um die bedrohten Gefangenen effektiv zu schützen. Da es sich dabei um besonders gelagerte Einzelfälle handelt, ist zwar die Bestimmung einer Höchstfrist nicht möglich. Gleichwohl wird die Anstalt unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jedoch unter Abwägung der drohenden Gefährdung und der Einschränkung der Rechte des Betroffenen streng darauf zu achten haben, dass Maßnahmen der Absonderung nicht länger andauern, als dies unbedingt erforderlich ist.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung von Abs. 8 wird der internationalen Vorgabe durch eine Klarstellung im Gesetz Rechnung getragen, im Falle des Einsatzes einer Fixierliege zwingend eine Sitzwache vorzusehen. Bei Gefangenen, die kurzfristig ausschließlich gefesselt sind im Sinne einer milderen Maßnahme gegenüber einer Fixierung, kommt jedoch wegen der Eigengefährdung der Bediensteten eine Sitzwache nicht in Betracht. Hier sieht das Gesetz jedoch eine ständige Beobachtung (z.B. auch durch technische Hilfsmittel) vor, um unmittelbare Reaktionen zu ermöglichen.

Zu Nr. 19

Bei der Durchführung von besonderen Sicherungsmaßnahmen handelt es sich um die am weitesten reichenden Maßnahmen, die das Vollzugsrecht vorsieht. Durch die Änderung von § 51 werden in Anpassung an § 51 HSVVollzG zusätzliche Schutzmaßnahmen auch für die Gefangenen übernommen.

In Abs. 2 Satz 3 wird daher die Einholung einer ärztlichen Stellungnahme innerhalb von drei Tagen nicht nur für den Entzug des Aufenthalts im Freien vorgesehen, sondern nunmehr auch für eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden (Buchstabe a).

Darüber hinaus werden der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Pflicht einer regelmäßigen Überprüfung in einem neu eingefügten Abs. 3 ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben (Buchstabe b und c).

Zu Nr. 20

Durch die Änderung wird eine Anspruchsgrundlage geschaffen, um die Anstalten vor mutwilligen Schädigungen durch Gefangene - über die Fälle der Sachbeschädigung und Körperverletzung hinaus - zu schützen.

Zu Nr. 21**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Für einen Verstoß gegen die bestehende Arbeitspflicht kommt es maßgeblich darauf an, dass eine bestimmte Tätigkeit zugewiesen wurde. Dies muss jedoch nicht zwingend durch den Vollzugsplan geschehen. Insoweit werden die entsprechenden Worte gestrichen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Anordnungsvoraussetzung für Disziplinarmaßnahmen in Bezug auf nicht erlaubte Gegenstände (Nr. 3) wird in Anpassung an die Änderung von § 20 Abs. 1 neu gefasst. Außerdem wird dadurch klargestellt, dass jeder Umgang mit nicht erlaubten Gegenständen einen disziplinarwürdigen Tatbestand darstellt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Durch die Ergänzung des Disziplinaratbestandes in Bezug auf Suchtmittel (Nr. 5) werden zwei Regelungslücken geschlossen. Zum einen wird künftig nicht nur der Konsum von Betäubungsmitteln oder berauschenden Stoffen erfasst, sondern auch deren Herstellung. Dem kommt insbesondere bei der Herstellung von Alkohol (sog. "Fiffi") besondere praktische Bedeutung zu. Darüber hinaus hat das OLG Frankfurt am Main (Beschluss vom 1.4.2014, Az. 3 Ws 102/12 (StVollz) und vom 2.12.2014, Az. 3 Ws 937/14 (StVollz)) festgestellt, dass die Verweigerung einer Suchtmittelkontrolle nach § 47 Abs. 2 weder den Disziplinaratbestand nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 noch den nach § 55 Abs. 1 Nr. 6 erfüllt, weswegen es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf, die auch die Verweigerung einer Suchtmittelkontrolle als Disziplinaratbestand erfasst. Gleiches gilt auch für die ebenfalls disziplinarwürdige Manipulation einer Probe.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird einer Anregung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung Rechnung getragen und das Höchstmaß des disziplinarischen Arrests im Einzelfall von vier auf zwei Wochen reduziert.

Zu Nr. 22

Durch die Einfügung von § 58a wird die Zuverlässigkeitsüberprüfung anstaltsfremder Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen (Abs. 1) oder zum Zwecke des Besuchs Zugang begehren (Abs. 2), auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage gestellt. Durch diese Neuregelung des bislang nur durch Erlasse auf Grundlage der allgemeinen Datenschutzvorschriften geregelten Bereichs wird einer Forderung des Hessischen Datenschutzbeauftragten Rechnung getragen und die Rechtssicherheit in der Anwendung gestärkt. Sie trägt inhaltlich dem Erfordernis Rechnung, dass nur Personen Zugang zu dem Sicherheitsbereich einer Anstalt erhalten können, bei denen jedenfalls von vornherein keine Erkenntnisse vorliegen, die die Gefahr begründen, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalten ausgeht oder sie die Erreichung des Vollziels gefährden. Die Regelung trägt daher notwendigen Sicherheitsbedürfnissen der Anstalten Rechnung. Eine Schlechterstellung anstaltsfremder Personen oder gar eine konkretes Misstrauen ist damit in keiner Weise verbunden, da auch die eigenen Bediensteten des Vollzugs entsprechenden Zuverlässigkeitsüberprüfungen unterzogen werden.

Abs. 1 Satz 1 regelt die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen, ohne Bedienstete zu sein und die auch nicht im Auftrag einer anderen Behörde (z.B. Bewährungshelfer oder Polizeibeamte) die Anstalt aufsuchen. Dabei handelt es sich beispielsweise um externe Handwerker, die mit Reparatur- oder Wartungsarbeiten beauftragt werden sollen, sowie um ehrenamtlich tätige Personen oder Honorarkräfte.

Satz 2 sieht vor, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung mit Einwilligung der Betroffenen zu erfolgen hat.

Satz 3 bestimmt den Umfang der Überprüfung. Regelmäßig ist dabei die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister vorgesehen sowie eine Abfrage polizeilicher Erkenntnisse. Im Einzelfall kann, beispielsweise in den Fällen eines Extremismusverdachts, auch eine Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz erfolgen.

Satz 4 trifft eine gesonderte Bestimmung in Eilfällen.

Satz 5 stellt klar, dass die Vorschriften des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zusätzlich Anwendung finden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Nach Abs. 2 dürfen auch Besucher, die nicht zu dem besonderen Personenkreis von § 33 Abs. 3 und 4 gehören, regelmäßig mit ihrer Einwilligung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden. Um eine vollständige Bewertung der in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Sicherheitsbehörden zu ermöglichen, ist es - einer entsprechenden Anregung der hessischen Expertenkom-

mission NSU folgend - auch erforderlich, dass diesen ebenfalls mitgeteilt wird, welche Gefangenen besucht werden sollen.

Abs. 3 Satz 1 trifft eine Regelung für den Fall, dass sich im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung sicherheitsrelevante Erkenntnisse ergeben. Dies führt entweder zur Versagung oder zur Zulassung nur unter Beschränkungen. Im Falle des Besuchs können Beschränkungen beispielsweise in einer besonderen Form der Überwachung oder der Anordnung eines Trennscheibenbesuchs bestehen.

Gleiches gilt nach Satz 2, wenn die Betroffenen eine Einwilligung in die Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigern.

Abs. 4 normiert Informations- und Aufklärungspflichten.

Da es sich regelmäßig um sensible Daten handelt, bestimmt Abs. 5, dass eine Übermittlung an Dritte nicht erfolgen darf. Eine Ausnahme bildet, soweit nicht zusätzlich entsprechende gesetzlichen Bestimmungen bestehen, die Übermittlung an das Gericht im Falle einer gerichtlichen Überprüfung der Versagung oder Beschränkung, um dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Auch hier wird durch den Hinweis auf weitere gesetzliche Bestimmungen einer Anregung der hessischen Expertenkommission NSU gefolgt.

Abs. 6 regelt die Fälle der Wiederholungsprüfung in Anlehnung an § 14 HSÜG zum einen nach Ablauf einer bestimmten Frist von fünf Jahren (Satz 1) oder bei Vorliegen neuer sicherheitsrelevanter Erkenntnisse (Satz 2). Die Wiederholungsprüfung ist erneut anhand der in Abs. 1 bis 5 geregelten Grundsätze durchzuführen.

Zu Nr. 23

Durch die Änderung wird einer Forderung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Einsichtnahme auch in Medizinakten, soweit dies im Rahmen der Besuche erforderlich sein sollte, Rechnung getragen. Während sich ein solches Recht für die entsprechenden Stellen auf Ebene der Vereinten Nationen und auf nationaler Ebene bereits aus den zugrunde liegenden internationalen Vereinbarungen ergibt, ist dies für den europäischen Ausschuss bislang nicht der Fall. Dies soll nun durch die landesgesetzliche Regelung ermöglicht werden.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Übermittlungsbeschränkung des § 60 Abs. 6 Satz 1 nicht für gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit Vollzug oder Vollstreckung gilt, soweit das Gericht die Unterlagen anfordert.

Zu Nr. 24

§ 75 Satz 2 wird hinsichtlich der Aufgabendelegation um die Möglichkeit ergänzt, bestimmte Aufgaben auch auf andere Vollzugsbehörden zu übertragen. Damit wird es im Sinne einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung möglich, routinemäßige einfache Verwaltungsaufgaben beispielsweise auf die Verwaltungskompetenzcenter (VCC) des hessischen Vollzugs zu übertragen. Durch Satz 3 ist es möglich, dass die Aufsichtsbehörde einheitliche Vorgaben diesbezüglich erlässt im Rahmen der vorbehaltenen Zustimmung zu einer Übertragung.

Zu Nr. 25

Die Supervision für Bedienstete ist bislang nur im HessJStVollzG, HSVVollzG und im HessJAVollzG gesetzlich vorgesehen. Durch die Änderung werden die Rechte der Bediensteten auch für den Bereich des Erwachsenenstrafvollzugs gestärkt und eine Praxisberatung und Begleitung vorgesehen, soweit die Aufgabe dies erfordert.

Zu Nr. 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung ist zu aktualisieren, da das in Bezug genommene Gesetz (StVollzG) erneut geändert wurde.

Zu Nr. 27

Die bis zum 31. Dezember 2015 befristete Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

II. Zu Art. 2

Das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz aus dem Jahre 2007 trägt durch zahlreiche bundesweit vorbildliche Standards dazu bei, den Vollzug konsequent am Erziehungsgedanken auszurichten, die Aus- und Weiterbildung im Jugendstrafvollzug stetig zu verbessern und jungen Straffälligen eine berufliche Perspektive nach dem Strafvollzug ermöglichen. Kriminelle Karrieren sollen so frühzeitig wie möglich beendet werden. Das Gesetz hat in Praxis und Wissenschaft höchste Anerkennung erfahren.

Maßgebliche Inhalte des Gesetzes sind insoweit:

- Konsequente Ausrichtung des Vollzugs auf das Erziehungsziel (§ 2, § 3 Abs. 1).
- Festschreibung des Grundsatzes der frühestmöglichen Förderung. Die gesamte Vollzugszeit soll so weit wie möglich zur Erreichung des Erziehungsziels sinnvoll genutzt werden (§§ 3 Abs. 2 Satz 4, § 5 Abs. 4). Hierzu bestimmt das Gesetz (§ 10 Abs. 1, 3) u.a. kurze Fristen für die Erstellung (vier Wochen) und die Fortschreibung des Förderplans (drei Monate).
- Normierung einer qualifizierten Zugangsdiagnostik, die die Basis für die durchzuführenden erzieherischen Maßnahmen bildet (§§ 9 Abs. 2, 8 Abs. 2).
- Unterbringung in kleinen Wohngruppen mit 8 bis maximal 10 Gefangenen und die Einzelunterbringung zur Nachtzeit werden als Regelunterbringungsformen festgeschrieben. Wohngruppen als Orte sozialen Lernens werden durch multidisziplinäre Teams betreut - auch am Wochenende (§§ 18, 68 Abs. 4, 72 Abs. 4).
- Für Gefangene mit entsprechendem Bedarf wurde eine sozialtherapeutische Abteilung eingerichtet (§§ 12, 68 Abs. 5).
- Maßnahmen der Gewaltprävention (z.B. Anti-Aggressivitätstraining) und der Suchtprävention finden neben zahlreichen weiteren Angeboten zur Beseitigung von Defiziten im Gesetz besondere Berücksichtigung (§§ 10 Abs. 4 Nr. 4, 26 Abs. 1 Satz 3).
- Ausbildung und Arbeit werden als zentrale Fördermaßnahmen normiert. Ausbildung hat dabei Vorrang vor bloßer Beschäftigung (§ 27). Hierzu ist ein Mindestanteil der Ausbildungsplätze an den Gesamtbeschäftigungsplätzen von 75 % festgelegt (§ 69 Abs. 1). Ausbildungsmaßnahmen müssen sich an der Haftzeit orientieren (§ 27 Abs. 3).
- Gefangene, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind zur Teilnahme an Deutschkursen verpflichtet (§ 27 Abs. 4).
- Der Anleitung zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung und speziell dem Sport kommen im Jugendstrafvollzug besondere Bedeutung zu (§§ 29, 30).
- Besuchsmöglichkeiten werden ausgeweitet, mindestens auf vier Stunden im Monat. Weitere Besuchsmöglichkeiten können gewährt werden, wenn dies der Förderung des Erziehungsziels dient (§ 33).
- Verzahnte Entlassungsvorbereitung als Schwerpunkt (§ 16): frühzeitiger Beginn, Zusammenarbeit mit Dritten, Verpflichtung der Bewährungshilfe zur Zusammenarbeit, Freistellung zur Entlassungsvorbereitung bis 6 Monate.
- Massive Verstärkung des Personals, insbesondere im Bereich des Sozialdienstes.

Insoweit orientieren sich die nachfolgenden Änderungen nach Beteiligung der Praxis im Wesentlichen an den Erfordernissen, die übergreifend für alle Vollzugsgesetze umzusetzen sind.

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Änderung zu Nr. 21 (Einfügung von § 58a zur Überprüfung anstaltsfremder Personen).

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung durch eine veränderte Zitierweise des Gesetzes (JGG).

Zu Nr. 3

Es erfolgt die ausdrückliche Klarstellung, dass sich die in § 8 Abs. 1 Satz 4 enthaltene Verpflichtung nicht nur auf Angaben zu den persönlichen Verhältnissen hinsichtlich der Vollzugsplanung erstreckt, sondern auch auf die für die Aufnahme erforderlichen Angaben.

Zu Nr. 4 und 5

Die Änderungen der Vorschriften in Bezug auf die Ausführung entsprechen der Neufassung von § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 HStVollzG sowie der Änderung in § 15 Abs. 2 Satz 1 HStVollzG. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 5 Buchstabe a und Nr. 6 wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 6

Durch die Änderung wird die Regelung zum möglichen Ausschluss aus der Wohngruppe flexibler gestaltet. Während die bisherige Regelung als Reaktion nur den Ausschluss aus der Wohngruppe vorsieht, wird nunmehr als mildere Maßnahme auch ein Ausschluss von einzelnen Maßnahmen vorgesehen. Damit wird es den Anstalten ermöglicht, differenzierter auf das jeweilige Fehlverhalten zu reagieren.

Zu Nr. 7

Die Änderungen der Vorschrift in Bezug auf den Besitz von Gegenständen entsprechen der Neufassung von § 20 Abs. 1 HStVollzG. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 9 wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung ist zu aktualisieren, da das in Bezug genommene Gesetz (Mutterschutzgesetz) erneut geändert wurde.

Zu Nr. 9 bis 12

Die Änderungen der Vorschriften in Bezug auf Kontaktverbote bei extremistischen Bestrebungen (Nr. 9 und 10), der Änderung der Vorschrift über die Telekommunikation (Nr. 11) und der klarstellenden Anpassung der Regelung zur Vergütung (Nr. 12) entsprechen der Neufassung von §§ 32 Abs. 2 Nr. 2, 36 Abs. 3 HStVollzG sowie der Änderungen in §§ 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 36 Abs. 4, 38 HStVollzG. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 11 bis 14 wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung ist zu aktualisieren, da das in Bezug genommene Gesetz (StVollzG) erneut geändert wurde.

Zu Nr. 14 bis 16

Die Änderungen der Vorschriften entsprechen den Änderungen in Art. 1 in Bezug auf die Erweiterung des Einzahlungszwecks von zweckgebundenem Eigengeld, die allgemeine Anordnung von Durchsuchungen sowie die Modifikation der Vorschrift zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 15 bis 17 wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 17

Die Änderungen der Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den Änderungen in Art. 1 in Bezug auf besondere Sicherungsmaßnahmen. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 18 wird insoweit zunächst verwiesen, Abweichungen aus jugendvollzugsspezifischen Gründen begründen sich noch wie folgt:

Zu Buchstabe b

Eine lediglich formale Abweichung ergibt sich in der Regelung zu Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, da insoweit auf eine § 13 Abs. 6 HStVollzG entsprechende Regelung im HessJStVollzG nicht unmittelbar zurückgegriffen werden kann. Insoweit wurde in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 13 Abs. 6 HStVollzG eine eigenständige Bestimmung aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung in § 49 Abs. 7 Satz 2 und 3 wird der besonderen Schutzbedürftigkeit junger Gefangener Rechnung getragen, indem die Dauer der Absonderung auf maximal eine Woche begrenzt wird und eine Berichtspflicht bereits bei Absonderung von mehr als vier Wochen innerhalb von zwölf Monaten ausgelöst wird (im Erwachsenenvollzug: drei Monate).

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c. Die Berichtspflicht wird nunmehr in Abs. 7 Satz 3 geregelt.

Zu Nr. 18 bis 23

Die Änderungen der Vorschriften in Bezug auf die

- Erweiterung der Schutzvorschriften bei besonderen Sicherungsmaßnahmen (Nr. 18),
- Schaffung einer Anspruchsgrundlage bei mutwilligen Schädigungen (Nr. 19),
- Änderung tatbestandlicher Voraussetzungen von Disziplinarmaßnahmen (Nr. 20),
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfung anstaltsfremder Personen (Nr. 21),
- Anpassung der Übermittlungsvorschriften (Nr. 22),
- Erweiterung der Möglichkeiten der Aufgabendelegation (Nr. 23)

entsprechen den Änderungen zu Art. 1 Nr. 19, 20, 21 Buchst. a Doppelbuchst bb und cc, 22 bis 24. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 24

Die bis zum 31. Dezember 2015 befristete Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

III. Zu Art. 3**Zu Nr. 1**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Änderung zu Nr. 6 (Einfügung von § 21a zu Eigengeld, Kosten) und Nr. 18 (Einfügung von § 54a zur Überprüfung anstaltsfremder Personen).

Zu Nr. 2**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen der Vorschrift in Bezug auf den Besitz von Gegenständen entsprechen der Neufassung von § 20 Abs. 1 HStVollzG. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 9 wird insoweit verwiesen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu Nr. 6, durch die eine eigenständige Vorschrift zur Behandlung von Eigengeld und zur Kostentragung geschaffen wird.

Zu Nr. 3 und 4

Es handelt sich um Folgeregelungen zu Nr. 6, durch die eine eigenständige Vorschrift zur Behandlung von Eigengeld und zur Kostentragung geschaffen wird.

Zu Nr. 5

Die Änderungen der Vorschrift zur der klarstellenden Anpassung der Regelung der Vergütung entspricht den Änderungen in § 38 HStVollzG. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 14 wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 6

Durch die Änderung wird eine eigenständige Vorschrift für Eigengeld geschaffen (Abs. 1) sowie die Kostentragung in Abs. 2 entsprechend der Regelungen in den anderen Vollzugsgesetzen ausgestaltet (vgl. § 43 Abs. 5 HStVollzG).

Zu Nr. 7 bis 11

Die Änderungen der Vorschriften in Bezug auf

- Kontaktverbote bei extremistischen Bestrebungen (Nr. 7 und 8),
- die Änderung der Vorschrift über die Telekommunikation (Nr. 9),
- die allgemeine Anordnung von Durchsuchungen (Nr. 10),
- die Modifikation der Vorschrift zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (Nr. 11)

entsprechen den Änderungen zu Art. 1 Nr. 11 bis 13, 16 und 17. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 12**Zu Buchstabe a, c und d**

Die Änderungen der Vorschriften entsprechen den Änderungen in Art. 1 in Bezug auf die bessere Bekämpfung extremistischer Bestrebungen, die Unerlässlichkeit der Absonderung sowie der Notwendigkeit einer Sitzwache bei Fixierungen. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 18 Buchstabe a, c und d wird insoweit verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht zunächst im Wesentlichen der Anpassung von § 50 Abs. 4 HStVollzG in Bezug auf die Voraussetzungen einer Fesselung bei Ausführung, Vorführung und beim Transport. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 18 Buchstabe b wird insoweit zunächst verwiesen. In Satz 2 Nr. 1 wurde jedoch eine spezifische Regelung für die Untersuchungshaft aufgenommen, die ein Regelbeispiel begründet, wenn der Haftgrund der Flucht (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO, für den Vollzug nur relevant nach entsprechender Festnahme), Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) oder einer Tat aus dem Bereich der Schwerekriminalität (§ 112 Abs. 3 StPO) besteht. Auch wenn der Begriff der Fluchtgefahr im Sinne der StPO nicht vollständig identisch ist mit dem Begriff der Gefahr der Entweichung im Sinne der Vollzugsgesetze, ist aufgrund der richterlichen Feststellung in der Regel in diesen Fällen von einem erhöhten Anreiz auszugehen, sich der Untersuchungshaft zu entziehen. Hinzu kommt in diesen Fällen, dass der Untersuchungshaftanstalt regelmäßig nur sehr wenige Informationen über die jeweiligen Gefangenen vorliegen. Insbesondere fehlen ihr in der Regel die Detailkenntnisse aus dem zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren, um eine vollständige Gesamtbeurteilung aller Umstände vornehmen zu können.

Einer § 50 Abs. 4 Satz 3 HStVollzG entsprechenden Bestimmung bedarf es nicht, da aus der Untersuchungshaft heraus keine Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung im Sinne von § 16 HStVollzG erfolgen.

Zu Nr. 13

Die Änderung der Vorschrift entspricht der Änderung in Art. 1 in Bezug auf die Erweiterung der Schutzvorschriften bei besonderen Sicherungsmaßnahmen. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 19 wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung ist zu aktualisieren, da das in Bezug genommene Gesetz (StVollzG) erneut geändert wurde.

Zu Nr. 15

Die Änderung der Vorschrift entspricht der Änderung in Art. 1 in Bezug auf die Anpassung der Vorschrift zu den Disziplinarmaßnahmen. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst bb und cc sowie Buchst. b wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung durch eine veränderte Zitierweise des Gesetzes (JGG).

Zu Nr. 17**Zu Buchstabe a bis c**

Durch die Änderung wird die Verpflichtung von minderjährigen Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch auf die übrigen jungen Untersuchungsgefangenen erweitert, um auch in diesen Fällen die bestmögliche Nutzung der Haftzeit - schon während der Untersuchungshaft - zu gewährleisten. Die Gruppen der Gefangenen sind insoweit miteinander vergleichbar, als Voraussetzung für den Untersuchungsvollzug in einer Jugendanstalt nach § 43 Abs. 2 HUVollzG auch bei volljährigen Untersuchungsgefangenen ist, dass eine erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese angezeigt ist.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung ist zu aktualisieren, da das in Bezug genommene Gesetz (HessJStVollzG) erneut geändert wird.

Zu Nr. 18 bis 21

Die Änderungen der Vorschriften in Bezug auf die

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfung anstaltsfremder Personen (Nr. 18),
- Anpassung der Übermittlungsvorschriften (Nr. 19),
- Erweiterung der Möglichkeiten der Aufgabendelegation (Nr. 20),
- die Supervision für Bedienstete (Nr. 21)

entsprechen den Änderungen zu Art. 1 Nr. 22 bis 25. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 22

Die bis zum 31. Dezember 2015 befristete Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

IV. Zu Art. 4**Zu Nr. 1**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Änderung zu Nr. 14 (Einfügung von § 58a zur Überprüfung einrichtungsfremder Personen).

Zu Nr. 2**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung erfolgt in Anpassung an die Neufassung von § 13 Abs. 3 Satz 3 HStVollzG eine redaktionelle Klarstellung, da im Rahmen der Prüfung, ob Ausführungen gewährt werden können, nicht nur besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 50 HSVVollzG zu berücksichtigen sind (wie z.B. die Fesselung), sondern alle vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen (wie z.B. Bewachung oder Bewaffnung).

Zu Buchstabe b

Die Änderungen der Vorschriften in Bezug auf die Begutachtung entsprechen der Neufassung von § 13 Abs. 8 Satz 1 HStVollzG. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 5 Buchstabe d wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 3 bis 5

Die Änderungen der Vorschriften in Bezug auf den Besitz von Gegenständen (Nr. 3) und die Kontaktverbote bei extremistischen Bestrebungen (Nr. 4 und 5) entsprechen der Neufassung von

§§ 20 Abs. 1, 32 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG sowie der Änderung in § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 HStVollzG. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 9, 11 und 12 wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 6

Die Änderungen der Vorschriften in Bezug auf die Änderung der Vorschrift über die Telekommunikation entsprechen im Wesentlichen den Änderungen zu Art. 1 Nr. 13. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit zunächst verwiesen. Aufgrund der besonderen Rechtsposition der Untergebrachten wurde jedoch in Abs. 4 Satz 1 das Einwilligungserfordernis von der zusätzlichen Voraussetzung abhängig gemacht, dass Anhaltspunkte für eine die Sicherheit der Einrichtung gefährdende Nutzung durch die Untergebrachten bestehen.

Zu Nr. 7

Die Änderungen der Vorschrift zu der klarstellenden Anpassung der Regelung der Vergütung entspricht den Änderungen in § 38 HStVollzG. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 14 wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung ist zu aktualisieren, da das in Bezug genommene Gesetz (HStVollzG) erneut geändert wird.

Zu Nr. 9 und 10

Die Änderungen der Vorschriften entsprechen den Änderungen in Art. 1 in Bezug auf die allgemeine Anordnung von Durchsuchungen sowie die Modifikation der Vorschrift zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 16 und 17 wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 11

Zu Buchstabe a, c und d

Die Änderungen der Vorschriften entsprechen den Änderungen in Art. 1 in Bezug auf die bessere Bekämpfung extremistischer Bestrebungen, die Unerlässlichkeit der Absonderung sowie der Notwendigkeit einer Sitzwache bei Fixierungen. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 18 Buchstabe a, c und d wird insoweit verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht zunächst im Wesentlichen der Anpassung von § 50 Abs. 4 HStVollzG in Bezug auf die Voraussetzungen einer Fesselung bei Ausführung, Vorführung und beim Transport. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 18 Buchstabe b wird insoweit zunächst verwiesen. Im Vergleich zur Neufassung im HStVollzG wurde jedoch kein Regelbeispiel in Bezug auf die Restverbüßungsdauer aufgenommen (vgl. § 50 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 HStVollzG der Neufassung). Andernfalls würden Untergebrachte schlechter gestellt als Gefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung, die bereits 24 Monate vor Antritt der Maßregel nicht mehr unter die Regelwirkung des § 50 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 HStVollzG fallen. Insoweit ist bei Untergebrachten in diesen Fällen stets eine Prüfung nach Satz 1 durchzuführen.

Zu Nr. 12 bis 16

Die Änderungen der Vorschriften entsprechen den Änderungen in Art. 1 in Bezug auf die Schaffung einer Anspruchsgrundlage bei mutwilligen Schädigungen, die Anpassung der Vorschrift zu den Disziplinarmaßnahmen, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfung einrichtungsfremder Personen, die Anpassung der Übermittlungsvorschriften sowie die Erweiterung der Möglichkeiten der Aufgabendelegation. Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 20 bis 24 wird insoweit verwiesen.

Zu Nr. 17

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Zitierung ist zu aktualisieren, da das in Bezug genommene Gesetz (StVollzG) erneut geändert wurde.

Zu Nr. 18

Die bis zum 31. Dezember 2018 befristete Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Dies erscheint sinnvoll, um einen Gleichlauf mit allen anderen Vollzugsgesetzen herzustellen, die nun alle bis zum 31. Dezember 2020 befristet sind. Dies ermöglicht eine gemeinsame Entscheidung bei der zukünftig notwendigen Verlängerung der Geltungsdauer der Gesetze und ein gemeinsames Gesetzgebungsverfahren.

V. Zu Art. 5

Durch die Änderung der Anstaltsbeiräteverordnung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch das Hessische Jugendarrestvollzugsgesetz die Schaffung eines eigenständigen Beirats künftig vorsieht. Außerdem wird die JVA Hünfeld - ihrer Größe im Vergleich zu den anderen

genannten Vollzugsanstalten entsprechend - in den Kreis der Vollzugsanstalten mit sieben Anstaltsbeiratsmitgliedern aufgenommen.

VI. Zu Art. 6

Der Art. regelt den Zuständigkeitsvorbehalt bezüglich der in Art. 5 geänderten Verordnung.

VII. Zu Art. 7

Der Art. regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Juni 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin der Justiz
Kühne-Hörmann